



# Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt

Stadt Eibelstadt ◦ Markt Frickenhausen am Main ◦ Markt Sommerhausen ◦ Markt Winterhausen

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt ◦ Marktplatz 2 ◦ 97246 Eibelstadt

Landkreis Würzburg  
Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt KdöR  
Marktplatz 2 ◦ 97246 Eibelstadt

Telefon 09303 9061-0  
Telefax 09303 8483

info@vgem-eibelstadt.bayern.de  
www.vgem-eibelstadt.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
**II/21-kr**

Sachbearbeiter: Frau Krenig  
Durchwahl: 09303/9061-31

Datum  
28.05.2026

Ihre Nachricht vom:

E-Mail: [veranlagung@vgem-eibelstadt.bayern.de](mailto:veranlagung@vgem-eibelstadt.bayern.de)

## **Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung und Entrichtung der Abgabe für den Deutschen Weinfonds und der Abgabe nach dem BayWeinAFöG im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt für das Kalenderjahr 2026**

Gemäß § 29 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) i.V.m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) kann die Abgabe für den Deutschen Weinfonds und gemäß § 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Weinabsatzförderungsgesetzes (AVBayWeinAFöG) i.V.m § 29 BayWeinRAV, § 27 Abs. 3 GrStG die Abgabe nach dem BayWeinAFöG für diejenigen Abgabepflichtigen, die die gleiche Abgabe wie im Vorjahr zu entrichten haben, anstatt durch individuellen Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Abgabepflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabebescheid zugegangen wäre.

Die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt macht hinsichtlich der Abgabefestsetzung für das Kalenderjahr 2026 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit – vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Abgabebescheides 2026 in individuellen Fällen – die Abgabe für den Deutschen Weinfonds und der Abgabe nach dem BayWeinAFöG für das Jahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Abgabepflichtigen, die keinen Abgabebescheid 2026 erhalten, haben im Kalenderjahr 2026 die gleichen Abgaben zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2025 festgesetzt wurden. Auf den Inhalt des zuletzt ergangenen schriftlichen Abgabebescheides wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die Abgabe ist als Jahresbetrag gemäß § 29 BayWeinRAV i. V. m. § 28 Abs. 3 GrStG bzw. § 1 AVBayWeinAFöG i. V. m. § 20 BayWeinRAV, § 28 Abs. 3 GrStG zum 1. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Abgabefestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

### Bankverbindungen

Sparkasse Mainfranken; IBAN: DE19 7905 0000 0560 1013 70; BIC: BYLADEM1SWU  
VR-Bank Würzburg; IBAN: DE86 7909 0000 0003 6717 71; BIC: GENODEF1WU1

### Sprechzeiten

Mo bis Fr	8.00-12.00 Uhr
Di	13.00-17.30 Uhr
Do	13.00-16.30 Uhr
Mo u. Mi	Nachmittag nach Vereinbarung

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festsetzung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

#### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt  
Marktplatz 2  
97246 Eibelstadt

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (**Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg  
Burkarderstraße 26  
97082 Würzburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines **Widerspruchs** per einfacher E-Mail ist **nicht zugelassen** und **entfaltet keine rechtlichen Wirkungen**. Die wirksame elektronische Einlegung eines **Widerspruchs** setzt voraus, dass der Rechtsbehelf mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist und unter der Adresse [info@vgem-eibelstadt.de](mailto:info@vgem-eibelstadt.de) eingelegt wird. Nähere Informationen zur elektronischen **Klageerhebung** sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Ab 01.01.2022 muss der in §55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

**Widerspruch und Klage haben bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine zahlungsaufschiebende Wirkung.**

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine weiteren Kosten. Sollte der Widerspruch jedoch von der Widerspruchsbehörde zurückgewiesen oder von den Steuerpflichtigen zurückgenommen werden, haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung kraft Bundesrecht eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Sonstige Hinweise**

- Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Abgabebescheiden wird ausdrücklich hingewiesen.
- Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Abgaben ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.
- Sollte die Möglichkeit eines Lastschrifteinzugs in Anspruch genommen werden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Für Kontendeckung ist zu sorgen.
- Die Forderungen, für die ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden zu den Fälligkeitsterminen von der hinterlegten Bankverbindung (IBAN und BIC) mit der entsprechenden Mandatsreferenz und der Gläubiger-ID DE86VGM0000065545 der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt abgebucht.

  
Schenk

Gemeinschaftsvorsitzender